

Artenvielfalt und Biodiversität in Städten und Gemeinden

Neue Gesetzeslage,
Positionen des Bayerischen Städtetags

**Gesetze zugunsten der Artenvielfalt
und Naturschönheit in Bayern
vom 24. Juli 2019**

Gemeindliche Handlungsfelder

Beschluss des Vorstandes vom 7. Mai 2019

Ergänzende Forderungen

Weiteres Vorgehen im Städtetag



**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“)
vom 24. Juli 2019, GVBl. 2019, Seiten 405 ff.
In-Kraft-Treten am 1. August 2019**

**Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern
(Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz)
vom 24. Juli 2019, GVBl. 2019, Seiten 408 ff.
In-Kraft-Treten am 1. August 2019 (mit Ausnahmen)**

Regelungen von kommunaler Bedeutung,
bemerkenswerte Inhalte ...

// **Kommunale landwirtschaftliche Betriebe**

Art. 3 Abs. 4 bis 7 BayNatSchG

Verbot biodiversitätsschädlicher Bewirtschaftungsmethoden

Art. 1a BayNatSchG

anteilige Quoten für den Ökolandbau (bayernweite Zielvorgabe!)

// **Kommunale forstwirtschaftliche Betriebe**

Art. 3 BayNatSchG

Vorrangiges Ziel im **Staatswald**: Biologische Vielfalt unter Erhalt der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder

Art. 5c BayNatSchG

Förderprogramm für besonders wertvolle Nutzungsformen und für Erhaltungsmaßnahmen ökologisch besonders wertvoller Strukturen und Standorte im Privat- und Körperschaftswald

// Erweiterung Biotopschutz

Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 sowie Satz 2 BayNatSchG

Ausdehnung des Biotopschutzes auf Streuobstbestände und arten- und strukturreiches Dauergrünland; konkrete Abgrenzung der Biotope erfolgt durch Rechtsverordnung;

Unterhaltungsmaßnahmen sowie normale Bewirtschaftung insgesamt weiter möglich (beispielsweise Mahd, Ersatz von einzelnen Bäumen, Bekämpfung der Kirschfruchtfliege mit Pestiziden);

Verbesserung der Förderung

// **Gewässerrandstreifen****Art. 16 Abs. 1 Satz 1, Art. 44 Abs. 2 BayNatSchG**

allgemeingültiges Verbot garten- und ackerbaulicher Nutzung von Gewässerrandstreifen in einer Breite von mindestens 5 m;

Vollzug des Verbots durch Wasserbehörden

Art. 21 BayWG

Verbot der garten- und ackerbaulichen Nutzung von Gewässerrandstreifen an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates in einer Breite von 10 m, im übrigen entsprechende Ausdehnung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

Forderung des Städtetags:

Es sollen ausreichend Haushaltsmittel bereitgestellt werden, um die Zielvorgabe eines Randstreifens von 10 m entlang von **allen** Gewässern zu erreichen.

// **Biotopverbund****Art. 19 BayNatSchG**

Ausbau des Biotopverbunds bis 2030 auf 15% des Offenlandes; dabei haben Vernetzungskorridore entlang von Gewässern, Waldrändern und Verkehrswegen besondere Bedeutung;

Umsetzung im Wege kooperativer Maßnahmen (Vertragsnaturschutz)

Forderungen des Städtetags:

Landschaftsplanung (LP) muss als Instrument für ein strategisches Flächenmanagement zum Ausbau des Biotopverbundes gestärkt werden.

Fördermittel nicht nur für Umsetzung des LP, sondern auch für Konzeption.

Vernetzung muss im Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Leitfaden und BayKompV) honoriert werden.

// **Stärkung der Landschaftspflegeverbände**

Art. 5 Abs. 3 BayNatSchG

Ziel der flächendeckenden Einrichtung von Landschaftspflegeverbänden in Bayern sowie einer Koordinierungsstelle

// **Biodiversitätsberatung**

Art. 5d BayNatSchG

Einsatz von Biodiversitätsberatern bei den
Unteren Naturschutzbehörden (ab 1. Januar 2020)

Forderung des Städtetags:

Mehraufwand bei den kreisfreien Städten muss ausgeglichen werden.
Bisherige Biodiversitätsberatung auf Regierungsebene muss für
überörtlichen Kontext zusätzlich fortgeführt und ausgebaut werden.

// **Empfehlungen an Städte und Gemeinden (= Maßnahmen staatlicher Selbstbindung)**

Art. 11c BayNatSchG

bis 2030 klimaneutrale Verwaltung

Art. 7 Abs. 2 BayBO

angemessene Begrünung und Bepflanzung von Gebäuden/ Freiflächen

Art. 30 Abs. 2 BayStrWG

Bewirtschaftung von Straßenbegleitgrün im Sinne von Artenvielfalt,
insbesondere als Magergrünland

Forderung des Städtetags:

**Optimierung der abfallwirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten
des Schnittguts**

// **Landschaftspflegeprogramm**

Art. 5a BayNatSchG

Gesetzliche Verankerung von Fördermitteln für kommunale Natur- und Artenschutzmaßnahmen wie Biodiversitätsmanagement, Maßnahmen zur Umsetzung von Landschaftsplänen, Blühflächen in Parks, Potentialanalysen für die Entwicklung von Eh-da-Flächen

Forderung des Städtetags:

Abstimmung der konkreten Förderprogramme mit den kommunalen Spitzenverbänden

// Vermeidung von Lichtverschmutzung

Art. 11a, Art. 44 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG

Verbot von Himmelsstrahlern und Einrichtungen ähnlicher Wirkung;

Beleuchtungsanlagen im Außenbereich: Auswirkungen auf Insektenfauna müssen überprüft und Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden;

Genehmigungspflicht von Beleuchtungsanlagen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen;

Vollzug des Art. 11a durch die Unteren Immissionsschutzbehörden

Forderung des Städtetags:

Regelwerk für eine artenfreundliche Beleuchtung zur Vermeidung von Einzelfallprüfungen und Haftungsrisiken

// Vermeidung von Lichtverschmutzung

Art. 15 BayImSchG

Verbot der Beleuchtung von Fassaden der öffentlichen Hand von 23.00 Uhr bis zur Morgendämmerung;

Verbot beleuchteter Außenwerbung im Außenbereich, Gemeinden können Ausnahmen für Gaststätten und Werbung an Stätte der Leistung zulassen (Einzelfallprüfung/-abwägung)

Anmerkung:

Städtetag hat Befugnis zur Erteilung von Ausnahmen wegen des Verwaltungsaufwands im parlamentarischen Verfahren abgelehnt!

Gemeindliche Handlungsfelder

Biodiversitätsstrategie

Bewirtschaftung gemeindlicher Flächen

Gemeindlicher Hoch- und Tiefbau

Gemeindliche Rechtssetzung

Vernetzung und Ausbau des Biotopverbunds

Regionale/ökologische Versorgung in gemeindlichen Einrichtungen

Fortbildung von Personal, Stadträten, Gemeinderäten

Öffentlichkeitsarbeit

Bewirtschaftung eigener Flächen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege = Pflichtaufgabe nach Art. 1 BayNatSchG

- // Ökologisches Pflegekonzept und -management für kommunales Grün
- // Ökologische Kriterien bei der Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen
- // Anlage, Erhalt und Pflege arten- und blütenreicher Flächen auf Grünflächen, im Straßenbegleitgrün und auf sog. „Eh-da-Flächen“, auch mit Totholzanteilen
- // Bewirtschaftung von Vogel- und Fledermauskästen in Grünanlagen
- // Verzicht auf Pestizide, Mähen statt Mulchen, Verzicht auf Kreiselmäherwerke, Laubbläser und herkömmliche Mähroboter

„Gschlompert“ = mehr Artenvielfalt !

A wide-angle photograph of a lush green lawn in a park. In the background, there are several people sitting on the grass, some with bicycles. The sky is blue with scattered white clouds. The text 'Bewirtschaftung gemeindlicher Flächen' is overlaid in the upper right corner.

Bewirtschaftung gemeindlicher Flächen

Zu diskutieren:

Mähen statt Mulchen

Bewirtschaftung gemeindlicher Flächen

Zu diskutieren:

Entwicklung von „Eh-da-Flächen“ zu artenreichen Flächen





- // **Maßnahmen gegen Vogelschlag**
beispielsweise bei Lärmschutzwänden:
Verwendung von vogelschlagsicherem Glas
- // **Begrünungsmaßnahmen**
an Fassaden, auf Dächern und auf dem Grundstück
- // **Schaffung von Quartieren/Nistplätzen**
an Gebäuden für Fledermäuse und Gebäudebrüter
- // **artenfreundliche Beleuchtung**
Straßenbeleuchtung, Beleuchtung von Türmen, Fassaden,
Minimierung der Lichtemissionen in Park- und Grünanlagen





**// Bebauungspläne,
Grünordnungspläne**

// Städtebauliche Verträge

// Baumschutzverordnung

// Gestaltungssatzungen nach BayBO

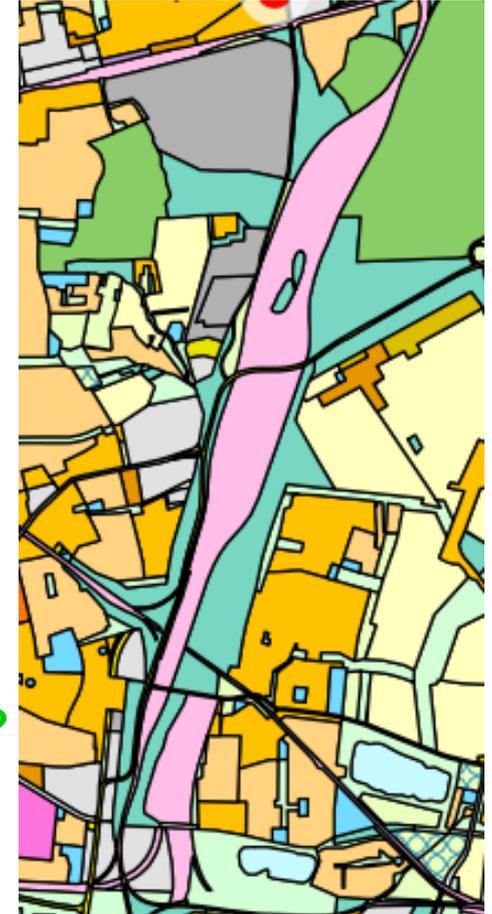
// Ökologische Kriterien für Grundstücksvergaben

- // **Sicherung eines Biotopverbunds über die Landschaftsplanung**
 - * Schonung landwirtschaftlicher Produktionsflächen
 - * Schaffung von Vernetzungskorridoren (Wege, Trassen, Gewässer, Waldsäume)

- // **Umsetzung des Biotopverbunds über Ausgleichsflächen und –pools**

Zu diskutieren:

Wie kann Landwirtschaft besser eingebunden werden?



Beschluss des Vorstandes vom 7. Mai 2019 (gekürzte Fassung):

- // Der Vorstand bekräftigt die **Mitverantwortung** von Städten und Gemeinden, Artenvielfalt zu schützen und zu fördern. Er verweist auf die **Pflichtaufgabe** von Städten und Gemeinden, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften, und auf die Rolle von Städten und Gemeinden als **Vorbild gesellschaftlichen Handelns**.

- // Der Vorstand ist für naturschutzfachliche Vorgaben wie Zielvorgaben oder fachliche Standards zur Förderung der Artenvielfalt auf kommunalen Grundstücken offen, **soweit sie tatsächlich und wirtschaftlich realisierbar sind**. Bei der Etablierung dieser Vorgaben spricht sich der Vorstand für den **Grundsatz der Freiwilligkeit** und für die Auflage von Anreizprogrammen aus.

Beschluss des Vorstandes vom 7. Mai 2019 (gekürzte Fassung):

- // Als ein zentrales Handlungsfeld von Städten und Gemeinden sieht der Vorstand auch die **Vernetzung von Lebensräumen**. Hierzu muss die Landschaftsplanung als Instrument für ein strategisches Flächenmanagement gesetzlich fortentwickelt und gestärkt werden. Ebenso sollte die Vernetzung von ökologischen Flächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung honoriert werden.

- // Städte und Gemeinden können bereits über die Bauleitplanung, Ortsplanung (Gestaltungssatzungen, Baumschutzverordnungen) und informelle Planungen **Grundlagen für eine artenreiche Siedlungsentwicklung** legen. Der Vorstand empfiehlt Städten und Gemeinden, die Artenvielfalt in all diesen Planungen von Beginn an mitzudenken. Städte und Gemeinden benötigen hierbei eine umfassende fachliche Unterstützung durch die Naturschutzbehörden, insbesondere mittels ausreichender Datengrundlagen, Handlungsleitfäden und Beratung.

Beschluss des Vorstandes vom 7. Mai 2019:

- // Zur besseren Einbindung der Belange der Landwirtschaft in gemeindliche Planungen empfiehlt der Vorstand, den **Aufbau dauerhafter Kommunikationsstrukturen** zwischen Stadt-/ Gemeindeverwaltungen und der örtlichen Landwirtschaft. Bei der Realisierung von Maßnahmen für den Naturschutz und die Artenvielfalt sollte die **gute Praxis der Zusammenarbeit von Kommunen, Landwirtschaft und Naturschutzverbänden**, insbesondere über die Landschaftspflegeverbände, weiter ausgebaut werden. Wesentlich ist auch die Einbindung der Öffentlichkeit in die Konzeption und Realisierung von Maßnahmen.
- // Der Vorstand fordert eine **Bildungs- und Fortbildungsoffensive** des Freistaates.
- // Städte und Gemeinden praktizieren bereits jetzt schon erfolgreich eine **Vielzahl an Strategien und Beiträgen zur Artenvielfalt**. Der Vorstand regt daher die Einrichtung einer Vernetzungsplattform für best-practice-Beispiele auf Ebene des Freistaates an.

Forderungen des Städtetags:

Schärfung der Rechtsgrundlagen für gemeindliche Ortssatzungen zur Förderung der Artenvielfalt

rechtssichere Satzungsbefugnis für stadtweite Regularien zur Gebäude-, Freiflächen- und Fassadengestaltung (Begrünung und Beleuchtung) in der BayBO

Ausreichende Personalausstattung (quantitativ wie qualitativ) in den Unteren Naturschutzbehörden und Unteren Bauaufsichtsbehörden zur Vollzugskontrolle im FAG finanziell absichern

gemeindliche Pflanzgebote sind nicht der richtige Weg!

Landschaftsplanung (LP) als Instrument für ein strategisches Flächenmanagement zum Ausbau des Biotopverbundes ausbauen

beispielsweise durch Koppelung der verbindlichen Aussagen eines Landschaftsplans an ein gemeindliches Vorkaufsrecht im BayNatSchG

**Handreichung und Förderanreize zum ökologischen Pflegekonzept
und –management**

**Handreichung mit Empfehlungen für ökologische Auflagen bei der
Verpachtung von kommunalen landwirtschaftlichen Flächen**

Ökologischer Landbau – konventioneller Landbau unter Verzicht von
biodiversitätsschädlichen Bewirtschaftungsmethoden – Möglichkeiten der
Pachtzinsminderung – Berücksichtigung der KULAP-Förderung

**Leitfaden für Kommunen zu Instrumenten und Inhalten einer artenreichen
Gestaltung von Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie
artenschutzgerechten Beleuchtung**

Einrichtung einer Vernetzungsplattform für kommunale Best-Practice

(Fort-) Bildungsoffensive des Freistaates

insbesondere für Dienstkräfte, Stadt- und Gemeinderäte, Dienstleister

Umweltausschuss:

Diskussion von Wegen zur besseren Einbindung der Landwirtschaft in konzeptionelle Prozesse (Biodiversitätsstrategien, agrarstrukturelle Konzepte, Landschaftsplanung)

Arbeitskreis Stadtgrün:

Diskussion eines Mulchverbots und seiner Alternativen;
Abstimmung von Handlungsempfehlungen für die kommunale Grünflächenpflege mit der staatlichen Bauverwaltung

Interministerielle Arbeitsgruppe „Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“: Honorierung der Vernetzung von Lebensräumen

Mitwirkung bei Vollzugshinweisen zu Art. 11a BayNatSchG
(artenfreundliche Straßenbeleuchtung im Außenbereich)

